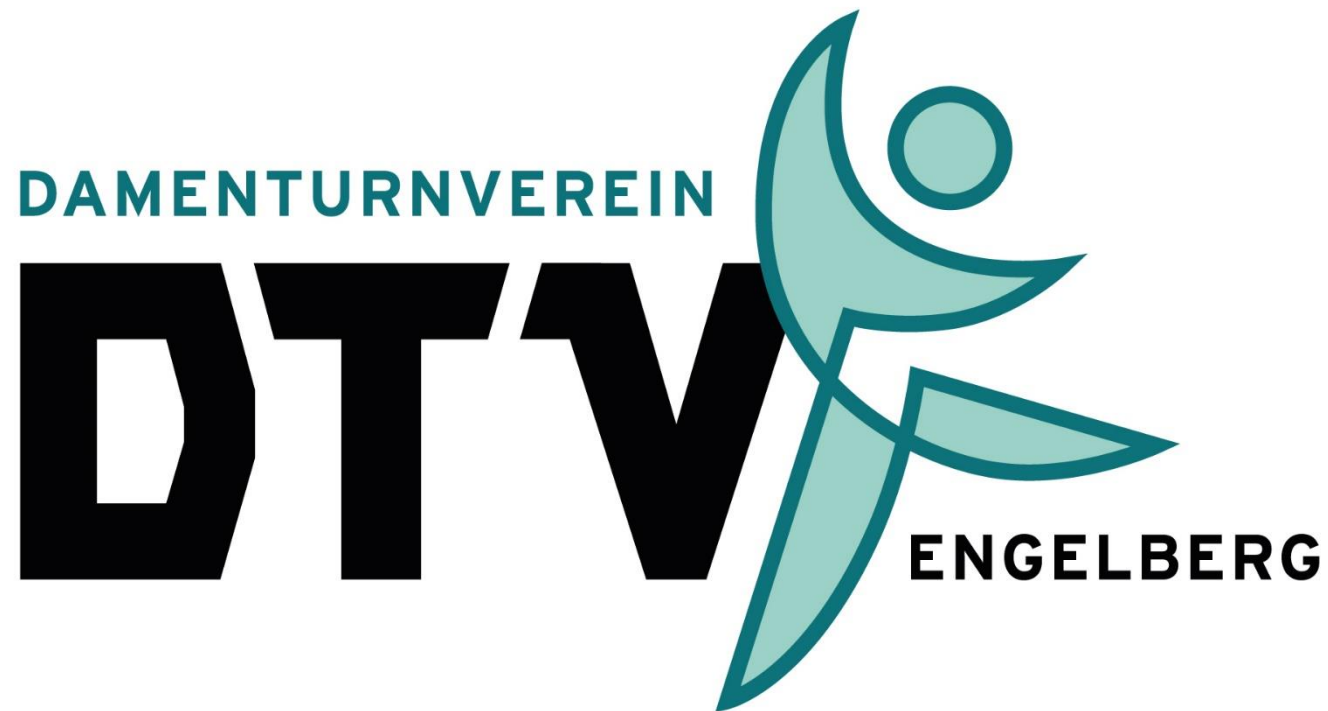


Statuten



	I. Sitz
Art. 1	Der im Jahre 1967 gegründete Damenturnverein Engelberg ist ein selbstständiger Verein. Er ist Mitglied des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden und damit auch des Schweizerischen Turnverbandes. Der Damenturnverein ist politisch und konfessionell neutral.
	II. Ziel
Art. 2	Der Damenturnverein Engelberg fördert körperliches Wohlbefinden durch Bewegung und Aktivitäten in allen Altersstufen. Er legt Wert auf eine kompetente Leitungs-Ausbildung. Er fördert den Teamgeist, die Kameradschaft und einen respektvollen Umgang. Der Verein setzt sich für einen gesunden, fairen und abwechslungsreichen Sport ein. Er handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. Der Verein anerkennt die aktuellen «Ethik-Statuten» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt. Ebenso anerkennt er «die Doping-Statuten und die Ethik-Statuten von Swiss Olympic».
	III. Mitgliedschaft
Art. 3	Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Gönnermitglieder sowie Kinder / Jugendgruppen.
Art. 4	Als Mitglied des Vereins kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Neumitglieder werden an der GV aufgenommen. Der DTV ehrt die Aktivmitglieder (insbesondere die in einem Amt tätigen) nach einer Mitgliedschaft von 10, 15, 20 usw. Jahren entsprechend.
Art. 5	Zu Ehrenmitgliedern können Turnende und Sympathisanten ernannt werden, die sich ausserordentliche Verdienste um

	den Damenturnverein erworben haben. Zur Ernennung ist das absolute Mehr der Stimmen erforderlich und wird auf Antrag des Vorstandes vollzogen. Vorschläge sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zur Begutachtung einzureichen.
Art. 6	Austritte aus dem Verein sind schriftlich dem Präsidium mitzuteilen.
Art. 7	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber in irgendeiner Weise nicht nachkommen, die Vereinsinteressen schädigen oder ihm zur Unehre gereichen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden, mit Rekursrecht an die Generalversammlung. Eine Rückvergütung bereits bezahlter Beiträge findet nicht statt.
Art. 8	Gönner kann jeder werden, der die Bestrebung des Vereins unterstützen möchte. Gönner geniessen weder Stimm- noch Wahlrecht.
	IV. Datenschutz
Art. 9	Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben. Weitere Bestimmungen kann der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen regeln.
	V. Organisation
Art. 10	Die Organe des Damenturnvereins Engelberg sind: a) die Generalversammlung b) die Vereinsversammlung

	c) der Vorstand d) die kassenprüfenden Personen
Art. 11	Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Sie hat folgende Geschäfte zu erledigen: - Protokoll - Jahresberichte des Präsidiums und der jeweiligen Gruppenleitung - Jahresrechnung und Voranschlag - Festsetzung der Jahresbeiträge - Wahl des Vorstandes, der Gruppenleitung und der kassenprüfenden Personen - Ehrungen - Statutenrevisionen - Auflösung des Vereins Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Bei geheimen Abstimmungen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang und bei offener Abstimmung das relative Mehr. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand jeweils bis Ende Juli eingereicht werden. Später oder an der Generalversammlung selbst eingereichte Anträge können an dieser nicht behandelt werden. Die Übernahme der Funktionen durch den Vorstand findet unmittelbar nach der ordentlichen Generalversammlung statt.
Art. 12	Der für die Dauer von zwei Jahren bestellte Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitglieder und wird von der Versammlung bestätigt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt

	die notwendigen Chargen. Die Zusammensetzung ist in einem separaten Reglement festgehalten. Der Verein wird nach aussen durch zwei Vorstandspersonen vertreten. Abtretende Vorstandspersonen sind wieder wählbar. Die Funktionen der Vorstandspersonen sind in einer Stellenbeschreibung zusammengefasst.
Art. 13	Die kassenprüfenden Personen sind an höchstens zwei aufeinander folgenden Jahren wählbar. Sie haben die Rechnung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
Art. 14	Vereinsversammlungen werden nach Bedürfnis vom Vorstand einberufen oder wenn es ein Fünftel der Aktivmitglieder verlangt.
Art. 15	Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.
	VI. Rechte und Pflichten
Art. 16	Alle Mitglieder (inkl. Vorstand) sind stimmberechtigt und geniessen das aktive und das passive Wahlrecht.
Art. 17	Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge vor der Versammlung zu bringen und darüber Abstimmung zu verlangen (Eingabefrist nach Art. 10).
Art. 18	Für die Aktivmitglieder ist der Besuch der Generalversammlung obligatorisch.
Art. 19	Die Versicherung der Aktivmitglieder bei der Sportversicherungskasse ist obligatorisch.
	VII. Kassawesen
Art. 20	Die Jahresbeiträge werden an der Generalversammlung festgesetzt. Die Vorstandsmitglieder können ganz oder teilweise von der Beitragsleistung befreit werden. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragsleistung befreit.

Art. 21	Die Organe des DTVE versehen ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich. Die Spesenentschädigung ist in einem separaten Reglement festgehalten
Art. 22	Der freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 1'000.00.
	VIII. Schlussbestimmungen
Art. 23	Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten und Vereinsbeschlüssen nachzuleben und das Wohl des Vereins zu fördern.
Art. 24	Solange mindestens acht Aktivmitglieder den Fortbestand des Damenturnvereins Engelberg wünschen, kann der Damenturnverein nicht aufgelöst werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer ausserordentlichen GV und einer Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei einer allfälligen Auflösung ist das gesamte Vermögen und Inventar (laut Inventarverzeichnis) dem Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Damenturnverein bildet. Derselbe muss dem Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden bzw. dem Schweizerischen Turnverband angeschlossen sein. Nach zehnjähriger Treuhänderschaft geht das Treuhändergut in das Eigentum des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden über.
Art. 25	Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in den Statuten festgelegt sind, gelten die Statuten des regionalen Turnverbandes, STV, und die gesetzlichen Bestimmungen.
Art. 26	Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22.11.1967 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.
Art. 27	Die Statuten aus dem Gründungsjahr 1967 mit Ruth Burger als Präsidentin und Marie von Wyl als Aktuarin wurden im Jahre 2007 revidiert und an der GV vom September 2007 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

	Die vorliegenden Statuten wurden im Jahr 2024 revidiert und an der GV vom September 2024 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.
--	---

Engelberg, im Jahr 2024
Für den Damenturnverein

Die Präsidentin
Marie-Theres Christen

Die Aktuarin
Rosly Christen